Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 1

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus Kantonen und Gemeinden

Das Fürsorgeamt der Stadt Zürich gewährt nicht nur materielle Hilfe

Seit Mitte 1972 erscheint im Tagblatt monatlich eine Anzeige mit dem Titel «Sozialberatung», den Adressen der zuständigen 10 Fürsorge-Sekretariate und folgendem Hinweis:

> «Die Beratungsstellen erteilen unentgeltlich Auskunft, Rat und Hilfe in sozialen Angelegenheiten. Sodann gewähren sie finanzielle Hilfe an Familien und Einzelpersonen in Bedrängnis.»

Diese Information erfolgt gestützt auf Art. 18 der neuen Geschäftsordnung der Fürsorgebehörde (Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.1971). Darnach ist das Fürsorgeamt, neben der Ausübung der gesetzlichen Fürsorge, mit der individuellen sozialen Beratung beauftragt. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- Die Sozialberatung steht grundsätzlich jedermann offen. Bei der Beratung wird die gesamte Situation des Ratsuchenden berücksichtigt, soweit sie für die Lösung des Problems von Bedeutung ist.
- Aus dem Gespräch ergibt sich jeweils, welche Amtsstellen und Institutionen am besten helfen können. Wenn nötig, werden verschiedene Hilfeleistungen koordiniert.
- Wenn ein rasches Handeln unbedingt erforderlich ist, werden die notwendigen Massnahmen sofort getroffen und die weiteren Abklärungen erfolgen erst nachher.
- Ist finanzielle Hilfe notwendig, muss vor allem geprüft werden, ob dem Ratsuchenden Rechtsansprüche zustehen, insbesondere gegenüber Sozialversicherungen, Krankenkassen usw. Vielfach werden bis zur Ausrichtung solcher Leistungen Vorschüsse gewährt. Im übrigen wird finanzielle Hilfe aufgrund des Fürsorgerechts und gemäss den Richtlinien der Fürsorgebehörde geleistet.

Im letzten Jahr mussten rund 2300 Fälle (Familien und Einzelpersonen) unterstützt werden. Dazu kamen rund 1200 sogenannte Sozialberatungsfälle, in denen keine öffentlichen Mittel beansprucht wurden. Die Probleme im Einzelfall waren ausserordentlich vielfältig und reichten von einfachen Auskünften und Hinweisen bis zu komplexen Beratungen und Betreuungen. Es ist festzustellen, dass die allgemeine Dienstleistung der Sozialberatung ein Bedürfnis zu decken vermag, und zwar nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ.

Thurgauische Konferenz der öffentlichen Fürsorge

Es ist erstaunlich, wie das thurgauische Fürsorgepersonal Interesse an den Tag legt, in der Fürsorge für die ihnen anvertrauten Mündel, Pflegebedürftigen, Hilflosen usw., alles Mitmenschen, die der Hilfe von Drittpersonen bedürfen, auf dem laufenden gehalten zu werden. Kaum eine soziale Institution ist dermassen mit dem wirtschaftlichen Geschehen verbunden wie die öffentliche Fürsorge. Während die Konjunktur der letzten Jahre und Jahrzehnte mit der Schaffung der AHV, der IV, den

Pensionskassen usw. unsere an Jahren vorgerückten Mitmenschen weitgehend von finanziellen Sorgen enthoben hat und sie vielleicht nur eine führende Hilfe benötigen, sind es heute vielmehr Jugendliche, die den Fürsorgebehörden Arbeit und Sorge bereiten. Junge Leute, die, in vielen Fällen aus zerrütteten oder geschiedenen Ehen stammend, selten oder nie richtige «Nestwärme» geniessen konnten, aus der Bahn geworfen worden sind. Während beispielsweise früher das Durchschnittsalter der Insassen der Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain jedenfalls um die 30 bis 35 Jahre oder noch höher lag, ist es heute, kaum zu glauben, auf 19 bis 20 Jahre gesunken. Ein Beweis, dass sich die Fürsorge heute weitgehend mit jungen Leuten befassen muss. Dieser Tatsache Rechnung tragend, hat sich die kantonale Behörde der öffentlichen Fürsorge dafür eingesetzt, den diesjährigen kantonalen Schulungstag einmal in den Räumen der Anstalt Kalchrain mit entsprechenden Referaten abzuhalten. Das Echo auf die Einladungen war überaus erfreulich. 82 Personen, Fürsorger, Mitglieder der Fürsorgekommission, Amtsvormünder u. a. m., hatten sich eingefunden, um aus berufenem Munde Hilfe, Wegleitungen usw. zu holen für ihre oft beinahe ausweglosen Situationen.

Kantonalpräsident Hans Traber, Fürsorger und Amtsvormund, Sirnach, begrüsste sichtlich erfreut die grosse Schar der Interessenten, im besonderen den 1. Referenten, Herrn Verwalter Rindlisbacher, Kalchrain, und dankte ihm, dass das Fürsorgepersonal heute Gastrecht in den altehrwürdigen Räumen von Kalchrain geniessen dürfe. Verwalter Rindlisbacher erwähnte eingangs, dass 1974 für Kalchrain eigentlich ein Jubiläumsjahr sei, denn vor 125 Jahren habe der Staat Thurgau von den thurgauischen Klöstern Besitz ergriffen und Kalchrain sei schon 1849 mit der Zweckbestimmung ausgestattet worden, arbeitsscheuen Elementen durch harte Lebensschulung eine andere, gesündere Lebensauffassung beizubringen. Glücklicherweise hat sich dann im Laufe der Jahre und Jahrzehnte die Auffassung in der Erziehung der im Leben Gestrauchelten weitgehend geändert, wie auch die Unterkunft, Verköstigung, Erziehung usw. Die Zuhörer sind aus den Ausführungen von Verwalter Rindlisbacher zur Überzeugung gelangt, dass Kalchrain, dem wir lieber Heim als Anstalt sagen würden, unter kundiger, weitsichtiger Führung steht. Nachdem 1973 die Verwahrungsanstalt Tobel aufgehoben wurde und anderseits viele Jugendliche durch Drogeneinnahme dem Heimaufenthalt in Kalchrain zugeführt werden müssen, ist das Arbeitserziehungsheim Kalchrain zu einer begehrten Rettungsinsel für Einlieferungen durch Fürsorgebehörden, Vormünder usw. geworden. Bei Kalchrain handelt es sich jedoch nicht um ein «Absteigequartier» für Arbeitsscheue, denn hier wird ganz individuell abgeklärt, in was der Grund liegt, der zu dieser Fehlentwicklung geführt hat. Wohl steht die Erziehung zu exakter, gewissenhafter, ausdauernder Arbeit an erster Stelle. In gleichem Masse wird jedoch der Schulung ganz allgemein gezielt grösste Beachtung geschenkt. Ebenso wird die Möglichkeit ins Auge gefasst, den Zöglingen in einer Berufs- oder Anlernlehre, eventuell sogar extern, den Weg in die Zukunft zu ebnen. Bei 30 bis 40 Neueintritten pro Jahr kann man ermessen, wie vielseitig die Aufgaben für das Personal sind. 25 vollamtliche Mitarbeiter in Haus, Küche, Büro, Hof, Werkstätten, Landwirtschaft usw. helfen mit, das Räderwerk dieses Betriebes und Schulungszentrums in Gang zu halten.

In einem Rundgang durch den umfangreichen Gebäudekomplex gewinnen wir den Eindruck, dass hier ruhig und gezielt gearbeitet wird. Die Gebäulichkeiten befinden sich in gepflegtem Zustand. Alles ist sauber und einladend, ohne den Eindruck zu hinterlassen, dass hier der Putzteufel sein Regiment schwingt. Im letzten Raum, in der Küche, läuft uns das Wasser im Munde zusammen beim Anblick der appetitlichen Sachen, die uns anschliessend im nebenanliegenden Raum, dem Refektorium, serviert werden. Der bodenständige Kalchrainer wie der nachträgliche schwarze Kaffee, der bei einem munteren Gedankenaustausch zu Gemüte geführt wird, bedingen einen nachträglichen Spaziergang durch die Gartenanlagen sowie die ausgedehnten Ställe für Gross- und Kleinvieh, wie für Pferde. Frisch gestärkt und mit gesunder Luft vollgetankt, begeben wir uns wiederum in den Vortragssaal (kirchlicher Raum), um dem 2. Referat von Herrn Dr. P. Wyss, Schulpsychologe, Thun, mit dem Thema «Heimerziehung» zu lauschen.

In kurzen Zügen schildert uns der Referent die Entwicklung und die Wandlung in der Heimerziehung in früheren Zeiten bis zur Zeit Pestalozzis (1746–1827), der eigentlich die Grundlagen für das schweizerische Erziehungswesen geschaffen hat. Während zu jener Zeit und auch noch in späteren Jahrzehnten die Erziehungsheime sich restlos selbst erhalten mussten, änderte sich diese Ansicht grundlegend. Auf thurgauischem Gebiet war es Joh. Jak. Wehrli (1790–1855), geboren in Eschikofen, gestorben in Andwil, der auf dem Gebiete der Heimerziehung Grosses leistete und unter anderem der Begründer des Erziehungsheimes Bernrain war. Wehrli stand übrigens als Gründer und Leiter von 1833 bis 1853 dem Thurgauischen Lehrerseminar Kreuzlingen vor. Heute versucht das Anstaltspersonal in regelmässigen kürzeren Zeitabständen sich in seiner schweren Aufgabe auf dem laufenden zu halten. Kollektive Erziehung in möglichst kleinen Gruppen muss versuchen, dem Kinde die fehlende Nestwärme der Familie zu ersetzen. Es waren tiefe, lehrreiche Gedanken, voll Übereinstimmung mit dem vormittäglichen Referenten, die uns Herr Dr. Wyss in den Alltag der Fürsorgearbeit mitgab. Ein halbes Stündchen Diskussion ergänzte die lehrreiche Tagung, die Hans Traber unter allseitigem Dank an die Referenten wie alle Anwesenden um 15.30 Uhr schliessen konnte.

Joh. Hasler

Literatur

Studieninformation für Maturanden

Kenntnis der Studienmöglichkeiten – Voraussetzung der Studienwahlfreiheit

Wenn heute von Beschränkung der Studienwahlfreiheit gesprochen wird, denkt jedermann unwillkürlich an den Numerus clausus. Es gibt jedoch auch eine individuell bedingte Einengung der Studienwahl durch mangelnde Informiertheit über die Studienmöglichkeiten: Solange den angehenden Studenten überhaupt keine oder nur wenig Information über eine bestimmte Studienrichtung zugänglich ist, wird diese bei der definitiven Studienwahl wohl auch kaum in Betracht gezogen. Um einen Überblick über das vielfältige und differenzierte Studienangebot zu vermitteln und damit beizutragen, die Informationslücke bezüglich bekannter Studienrichtungen besser zu schliessen, gibt die Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufs- und